



BU Nr. 262/2017

- Zustimmung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**  
 - **Gebührenkalkulation 2018**  
 - **Einführung reduzierte Zählergebühr für Zwischenzähler**

|                   |            |            |
|-------------------|------------|------------|
| <b>Gremium</b>    | <b>am</b>  |            |
| Betriebsausschuss | 16.11.2017 | öffentlich |
| Gemeinderat       | 14.12.2017 | öffentlich |

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07. Oktober 2015 mit Änderung vom 03.12.2015 beschlossen:

Artikel 1  
ÄNDERUNG DES § 43

§ 43 Abs. 1 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

|                 |                     |                      |                      |                      |                      |                      |                       |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q <sub>3</sub> :4,0 | Q <sub>3</sub> :10,0 | Q <sub>3</sub> :16,0 | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :63,0 | Q <sub>3</sub> :250,0 |
| Nenngröße       | Q <sub>n</sub> 2,5  | Q <sub>n</sub> 6     | Q <sub>n</sub> 10    | Q <sub>n</sub> 15    | DN 50                | DN 80                | DN 150                |
| EURO/Jahr       | 63,00               | 67,00                | 75,00                | 103,00               | 176,00               | 205,00               | 249,00                |

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

|                 |                      |                      |                       |
|-----------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :63,0 | Q <sub>3</sub> :100,0 |
| Nenngröße       | DN 50                | DN 80                | DN 100                |
| EURO/Jahr       | 553,00               | 622,00               | 704,00                |

(2) Für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 wird eine reduzierte Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

|                 |                     |                      |                      |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|
| Bezeichnung neu | Q <sub>3</sub> :4,0 | Q <sub>3</sub> :10,0 | Q <sub>3</sub> :16,0 |
| Nenngröße       | Q <sub>n</sub> 2,5  | Q <sub>n</sub> 6     | Q <sub>n</sub> 10    |
| EURO/Jahr       | 27,00               | 31,00                | 39,00                |

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

## Artikel 2 ÄNDERUNG DES § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,30 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,30 Euro**.“

## Artikel 3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**  
Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

**Verfasser:**

30.10.2017, SWW, Meier/Fischer

**Mitzeichnung:**

| Fachbereich          | Person             | Datum      |
|----------------------|--------------------|------------|
| Stadtwerke Weinstadt | Meier, Thomas      | 30.10.2017 |
| Oberbürgermeister    | Scharmman, Michael | 02.11.2017 |

## Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Weinstadt sieht für 2018 eine Erhöhung der **Wassergebühren** um 150.400 € vor. Davon sollen 62.500 € durch eine Anhebung der Verbrauchsgebühr und 87.900 € durch eine Anpassung der Grundgebühr erwirtschaftet werden. Bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt führt dies zu einer monatlichen Mehrbelastung von 1,87 € inkl. MwSt..

Da in der Wasserversorgung etwa 80 % der Kosten fest fixiert sind (vor allem Kapitalkosten und Unterhaltskosten der Anlagen wie Leitungen, Quellfassungen, Behälter, Aufbereitungsanlagen usw.) und lediglich 20 % der Kosten variabel in Abhängigkeit des Verbrauches sind (z.B. Pumpstrom, Wasserentnahmeentgelt), soll die Gebührenerhöhung in oben beschriebener Form erfolgen. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr) und wurde letztmalig 2016 angepasst. Für den am häufigsten eingesetzten Zählertyp QN 2,5 soll die Gebühr von bisher 51,00 € pro Jahr auf 63,00 € pro Jahr angehoben werden. Die Verbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2014 angepasst und soll jetzt um 5 Cent je Kubikmeter Wasserbezug erhöht werden.

Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation ist Grundlage für die Erfolgsplanung der Sparte Wasserversorgung im Wirtschaftsplan 2018. Aus der Anlage 2 ist der Vergleich der Erfolgsplanung 2017 und 2018 ersichtlich. Die **Aufwendungen** liegen in der Planung 2018 um 167.200 € über dem Planansatz des Vorjahres. Neben den allgemeinen Preissteigerungen wird dieser Anstieg auch durch höhere Wasserbezugskosten bei den Zweckverbänden LWV und NOW und der Umsetzung des Sanierungsprogramms der Weinstadter Quellen (insgesamt +29.100 €) verursacht. Hierbei sind bereits Maßnahmen berücksichtigt, die in Großheppach den Wasserbezug der NOW um 25% reduzieren und damit jährlich über -10.000 € einsparen. Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden aufgrund der hohen und stetig steigenden Zahl an Rohrbrüchen +10.000 € mehr veranschlagt. Bei den Personalaufwendungen ergibt sich gegenüber der Planung 2017 ein Mehrbedarf von rund + 47.000 €. Dies ist zum einen auf eine Stellenmehrung im Bereich Buchführung und Verbrauchsabrechnung zurückzuführen, die sich aber aufgrund von gesteigerten Erträgen bei den Dienstleistungen nicht gebührenerhöhend auswirkt. Zum anderen basiert dies auf den tariflichen Erhöhungen und einem höheren Anteil bei der Personalkostenverteilung aufgrund der gestiegenen Investitionstätigkeit. Die Abschreibungen steigen durch die erhöhte Investitionstätigkeit um +28.500 € an. Beim sonstigen betrieblichen Aufwand kommt es ausschließlich durch die Anhebung der Konzessionsabgabe zu einem Mehrbedarf von +23.300 €. Aufgrund des weiter günstigen Zinsniveaus und des praktizierten effektiven Kapitalmanagements sinkt der Zinsaufwand trotz erhöhten Fremdkapitalbedarfes um rund -6.000 €. Der Mindesthandelsbilanzgewinn bildet die Kapitalverzinsung des Anlagevermögens ab und steigt um +11.500 € ebenfalls aufgrund des hohen Investitions- und Sanierungsbedarfs.

Bei den **Erträgen** sind 2018 gegenüber dem Ansatz 2017 ebenso 167.200 € mehr eingeplant. Neben der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren können durch einen weiteren Ausbau der Dienstleistung für Dritte die Umsätze aus Dienstleistungen um +36.800 € gesteigert werden. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse reduziert sich um rund -20.000 € aufgrund jahrelangen geringeren Zugangs von Wasserversorgungsbeiträgen und Hausanschlusskostenersätzen. Dies

ist auf zunehmend private Erschließungsträgerschaft zurückzuführen.

### **Einführung einer reduzierten Zählergebühr für Zwischenzähler**

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 (Anlage 3) sind anfallende Niederschlagswassermengen, soweit sie als Brauchwasser in Haushalt oder Betrieb genutzt werden, und Frischwassermengen, welche nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, jeweils durch einen zusätzlichen Wasserzähler (Zwischenzähler) zu messen. Für diese Zwischenzähler wurde bislang die reguläre Grundgebühr gemäß § 43 der Wasserversorgungssatzung gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Durch die notwendigen Gebührenanpassungen ebendieser Grundgebühr entfällt jedoch der Mehrwert insbesondere für Besitzer von Regenwasserzisternen. Teilweise übersteigt die Zählergebühr sogar die Ersparnis. Da diese Nutzungen jedoch gefördert werden sollen und die Stadtwerke eine Gebührenerdrosselung verhindern wollen, wird vorgeschlagen, für diese zusätzlichen Zwischenzähler künftig eine reduzierte Gebühr gemäß § 43 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zu erheben. Die Kalkulation ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

### **Optimierung der Wasserversorgung**

Die Infrastruktur der Wasserversorgung in Weinstadt umfasst folgende Hauptkomponenten:

- Verwaltung und Betriebsstelle mit Leitwarte in der Schorndorfer Straße
- 5 eigene Quelfassungen und 5 des Wasserverbandes Endersbach-Rommelshausen
- 78 % Wasserbezug bei Landeswasserversorgung und Zweckverband NOW
- 15 Wasserbehälter mit 11.040 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- 133 km Versorgungsleitungen und 135 km Hausanschlussleitungen
- 6.308 Hausanschlüsse
- 1.758 Hydrantenschächte und 2.300 Schieber

Viele dieser Infrastrukturkomponenten sind für hohe Kapazitäten geplant worden und haben eine technische Lebensdauer von 40 Jahren und länger. Die Wasserversorgungen der einzelnen Stadtteile wurden durch die frühere Selbständigkeit unabhängig voneinander aufgebaut und sind auch heute noch so aufgrund der dezentralen Struktur in Betrieb. Die Wasserabgabemenge ist bis 1992 stark angestiegen und seither wieder um rund 180.000 m<sup>3</sup> gesunken.

Eine wesentliche Optimierungsaufgabe besteht also darin, die Anlagen bei Ersatzumbauten oder Umbauarbeiten auf den reduzierten Betrieb anzupassen und ebenso soweit möglich die dezentralen Strukturen zu zentralisieren. Dazu wurde von den Stadtwerken ein Wasserversorgungskonzept 2030 ff. erarbeitet und in der 1. Jahreshälfte 2015 dem Betriebsausschuss vorgestellt. Ein erstes grundlegendes Maßnahmenpaket wurde 2016 vom Betriebsausschuss beraten und beschlossen. Weitergehende Informationen sind den Beratungsunterlagen 091/2015 (Wasserversorgungskonzept) und 224/2013 (Untersuchung der Frischwassergebühr hinsichtlich Optimierungspotenzial beim Aufwand in der Wasserversorgung) zu entnehmen.

Abschließend enthält die Anlage 4 eine Übersicht von Wasserentgelten Großer Kreisstädte und ausgewählten Gemeinden im Rems-Murr-Kreis für das Jahre 2017.